



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Einführung einer Abgeltungsteuer

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 enthält die Einführung einer Abgeltungsteuer auf private Einkünfte aus Kapitalvermögen und Gewinne aus Wertpapierveräußerung. Ab 1. Januar 2009 soll die Besteuerung des Kapitalvermögens neuen Regeln unterworfen und deutlich vereinfacht werden. Die neue Rechtslage gilt dabei nur für Neuanlagen ab dem 1. Januar 2009. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben werden, bleiben auch in Zukunft steuerfrei, wenn die Spekulationsfrist von einem Jahr eingehalten wird.

1.) Begriff der Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer auf Kapitaleinkünfte und wird direkt an der Quelle, also insbesondere von Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und Kapitalgesellschaften einbehalten und anonym abgeführt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Kapitalertragsteuer. Die Berechnung erfolgt mit einem feststehenden Steuersatz, der von den persönlichen Einkommensverhältnissen des Gläubigers unabhängig ist. Ab dem 1. Januar 2009 wird die erhobene Steuer mit abgeltender Wirkung ausgestattet; die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten. Die notwendigen Änderungen in den verschiedenen Steuergesetzen wurden durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geschaffen.

2.) Gegenstand der Abgeltungsteuer

Der Abgeltungsteuer unterliegen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds und Zertifikaten. Des Weiteren unterliegen ihr grundsätzlich die Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Mit dem neuen § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) werden außerdem die steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäfte komplett neu gefasst. Unter anderem fallen darunter:

- die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften (Aktie oder Geschäftsanteil) sowie von Kupons (Dividenden- oder Zinsscheinen) ohne das Stammrecht,
- die Veräußerung eines Anteils an einer stillen Gesellschaft oder eines partiarischen Darlehens,
- die Veräußerung einer Kapitallebensversicherung,
- die Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder die Übertragung einer Rechtsposition im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG,
- die Gewinne bei Termingeschäften,
- die Rechtsübertragung bei Hypotheken, Grundschulden und Renten.

3.) Höhe der Abgeltungsteuer

Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Liegt der Steuersatz des Steuerpflichtigen jedoch unter 25 %, so kann er das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert. Das inländische Kreditinstitut, bei dem die Kapitalanlagen gehalten werden, ist verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Freistellungsaufträge können wie bisher erteilt werden. Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt in Zukunft den bisherigen Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 9 EStG n. F.). Er beträgt 801 € für Ledige und 1.602 € für Ehegatten. Die Abgeltungsteuer entfällt, wenn

der Sparer-Pauschbetrag nicht überstiegen oder wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

4.) Ausnahmen vom Steuerabzug

Ausnahmen vom Steuerabzug bestehen also, soweit eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird, dem Kreditinstitut ein Freistellungsauftrag bis zum Höchstbetrag von 801 € für Ledige bzw. 1.602 € für Verheiratete erteilt wird, es sich bei den Depotbanken des Steuerpflichtigen um ausländische Banken handelt oder bei Zinsen, die aufgrund eines Darlehensvertrages mit einer Privatperson oder einem Unternehmen zufließen. Von der Abgeltungsteuer fernerhin ausgenommen und künftig dem Teileinkünfteverfahren unterliegend sind auch Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung mindestens 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre).

5.) Wirkung der Abgeltungsteuer und Berücksichtigung der Verluste

Nach Abzug der Abgeltungsteuer brauchen die Kapitalerträge nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Wie schon erwähnt kann der Steuerpflichtige die Einbeziehung seiner Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung beantragen, z. B. weil ihn ein niedriger persönlicher Steuersatz als 25 % trifft. Durch dieses sogenannte Veranlagungswahlrecht soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen überproportional hoch besteuert werden. Verluste werden ab dem 1. Januar 2009 insofern berücksichtigt, dass zunächst positive und negative Einkünfte auf Bankebene verrechnet werden, wobei Verluste aus Aktienverkäufen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können. Falls ein Verlust bleibt, trägt das Kreditinstitut diesen entweder auf das nächste Jahr vor, oder der Verlust wird auf Antrag des Kunden bis zum 15. Dezember des Jahres bescheinigt und kann mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres bei anderen Banken oder mit Kapitaleinkünften der nächsten Jahre verrechnet werden. Bis zum 31. Dezember 2013 existiert eine Übergangsregelung, im Rahmen derer Altverluste, die vor 2009 angefallen sind, mit Kapitaleinkünften nach neuem Recht verrechnet werden können.

6.) Gründe zur Einführung der Abgeltungsteuer

Mit der Einführung einer Abgeltungsteuer wird die Hoffnung verbunden, die Steuerflucht ins Ausland zu reduzieren. Insbesondere Steuerpflichtige mit hohem Einkommen sahen in den vergangenen Jahren vermeintlich Anlass, ihr Vermögen ins Ausland zu transferieren. Durch die Einführung einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % wird die Steuerbelastung dieser Steuerpflichtigen von derzeit bis zu 42 % annähernd halbiert und damit auch der Anreiz zur Steuerflucht ins Ausland reduziert. Des Weiteren erhofft man sich durch die Abgeltungsteuer eine deutlich vereinfachte Administration für die Finanzverwaltung und für die Steuerpflichtigen, da die Verwaltung EDV-gestützt von den Kreditinstituten vorgenommen wird.

7.) Bewertung der Abgeltungsteuer

Die ab dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer für Kapitalvermögen bringt Vorteile für Personen mit einem individuellen Durchschnittssteuersatz von mehr als 25 %. Neu eingeführt wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr. Dies betrifft weniger kurzfristige Aktiengeschäfte, da diese nach wie vor besteuert werden, vielmehr wird der langfristige Vermögensaufbau mit Aktien- und Aktienfonds schlechter gestellt, da nunmehr auch die Gewinne aus einem Wertpapierverkauf nach einer Besitzdauer von 12 Monaten besteuert werden.

Quellen:

- Unternehmensteuerreformgesetz vom 14.08.2007, BGBl. I 2007, 1912.
- Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland: „Einfach erklärt: Die Abgeltungsteuer“ (http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_53848/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Alter_und_Vorsorge/Altersvorsorge/112_Abgeltungssteuer_Fragen_und_Antworten.html?__nnn=true)
- Paukstadt/Luckner, Die Abgeltungsteuer ab 2009 nach dem Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform, Deutsches Steuerrecht 2007, 653 ff.
- Weber-Grellet, Die Abgeltungsteuer: Irritiertes Rechtsempfinden oder Zukunftschance?, Neue Juristische Wochenschrift 2008, 545 ff.
- Bruschi, Unternehmensteuerreformgesetz 2008: Abgeltungsteuer, Finanz-Rundschau 2007, 999 ff.